

Geschäftsordnung der AG 78 Erziehungshilfe

§ 1 Gegenstand

Im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim wird gemäß § 78 SGB VIII eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die den Namen „AG 78 Erziehungshilfe“ führt.

§ 2 Zusammensetzung

Die AG 78 Erziehungshilfe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter folgender im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim tätigen Institutionen zusammen:

1. Jugendamt - Erziehungshilfe - als örtlicher Träger der Jugendhilfe (Amt 406),
2. Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie als überörtlicher Träger der Jugendhilfe,
3. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie
4. sonstige Träger der freien Jugendhilfe.

§ 3 Aufgaben

1. Die AG soll darauf hinwirken, die geplanten Maßnahmen im Bereich der Erziehungs- und Eingliederungshilfe gemäß §§ 27 ff. und 35a SGB VIII zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe aufeinander abzustimmen und gegenseitig zu ergänzen.
2. Die AG wirkt im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit.
3. Die AG erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Erziehungs- und Eingliederungshilfe im Jugendamtsbezirk des Landkreises Hildesheim.
4. Die AG wählt eines seiner Mitglieder der freien Jugendhilfe für den Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied.

§ 4 Vorsitz, Geschäftsführung

1. Die AG 78 Erziehungshilfe wählt einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Geschäftsführung wird durch das Amt 406 wahrgenommen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der AG 78 Erziehungshilfe sind neben dem örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe die in § 2 aufgeführten Träger der freien Jugendhilfe, die ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Geschäftsführung schriftlich erklärt haben.
2. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Mitglieder können externe Fachkräfte als Sachverständige oder Beratende ohne Stimmrecht in die AG delegieren.

4. Jedes Mitglied benennt gegenüber der Geschäftsführung einen Vertretenden, an dessen E-Mail-Adresse Einladungen und Protokolle verschickt werden. Diesbezügliche Änderungen sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
5. Mitglieder, die an einer Sitzung der AG nicht teilnehmen können, werden darum gebeten, dies der Geschäftsführung nach Erhalt der Einladung mitzuteilen.

§ 6 Arbeitsweise

1. Die AG 78 Erziehungshilfe tagt mindestens viermal im Jahr, bei Bedarf auch öfter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden von dem Vorsitzenden geleitet.
2. Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsführung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten schriftlich beantragen.
3. Der Vorsitzende stimmt mit der Geschäftsführung die Tagesordnung ab.
4. Das Amt 406 fertigt ein Ergebnisprotokoll der jeweiligen Sitzung und sendet dieses zusammen mit der Tagesordnung in der Regel spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung an die Mitglieder der AG.
5. Zu spezifischen Aufgaben können zeitlich befristete Untergruppen eingerichtet werden.
6. Entscheidungen der AG 78 Erziehungshilfe werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beratung und Entscheidung der AG 78 Erziehungshilfe in ihrer Sitzung am 21.09.2018 in Kraft.